

waltungsbeschwerdeinstanz zu erfüllen sind. Bedeutjamer ist die Regelung des zeitlichen Verhältnisses hinsichtlich der Geltung der zur Zeit in Kraft stehenden Steuergesetzgebung und des neuen Steuergesetzes (Art. 125). Der Entwurf sieht vor, daß die nach Maßgabe des Finanzgesetzes für das Jahr 1922 zu erhebenden Landessteuern nicht mehr auf Grund der zur Zeit geltenden Steuergesetzgebung, sondern bereits auf Grund des neuen Steuergesetzes erhoben werden sollen. Hiervon abweichend soll aber der Lohnverworb des Jahres 1922, auf dem die Steuer für das Jahr 1922 durch Lohnabzug bereits erhoben wurde, als versteuert gelten und zu keiner weiteren Steuerleistung herangezogen werden. Den Gemeinden bleibt freie Wahl überlassen, ob sie die Steuern für das Jahr 1922 nach der zur Zeit geltenden Steuergesetzgebung oder nach Maßgabe des neuen Steuergesetzes erheben wollen. Die mit Holdinggesellschaften getroffenen Vereinbarungen (Pauschalierungen) werden durch das Inkrafttreten des neuen Gesetzes in ihrer Geltung nicht beeinträchtigt. Da die Dauer der Zeitpanne nicht vorausbestimmten ist, die zur Vorbereitung der ersten Veranlagung notwendig sein wird, wird der Regierung das Recht eingeräumt, anlässlich der erstmaligen Veranlagung von der Bestimmung des Art. 25, Abs. 1 (Steuererklärung im März) abweichende Anordnungen zu treffen. Mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes sind alle alten Steuergesetze aufgehoben (Art. 126). Der Steuerpflichtige, der das neue Gesetz gründlich kennt, wird daher, so wie ihm versprochen, die ganze Steuermaterie kennen.

Die Bedeutung des Entwurfes erhellt aus Text und Begründung zur Genüge. Daß er, falls er Gesetzeskraft erlangt, nicht nur den Haushalt des Staates neu regeln, sondern auch in den Haushalt jedes einzelnen Bürgers tief eingreifen wird, stempelt diesen Entwurf zu einer der wichtigsten Vorlagen, über welche die zur Gesetzgebung verfassungsmäßig berufenen Faktoren seit langer Zeit zu entscheiden hatten. Daher erscheint es geboten, auf Art. 30, Ziff. 1, lit. a, des Gesetzes betr. die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten zurückzugreifen (Art. 127), das vom Landtage verabschiedete Gesetz der Volksabstimmung zu unterstellen, und so das Volk selbst zur Entscheidung aufzurufen, ob es gewillt ist, die von ihm geforderten Pflichten in freier Entschließung auf sich zu nehmen.

---